

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Sprockhövel

der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid - Sprockhövel

vom 19.06.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid - Sprockhövel vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	220,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	220,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.296,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin incl. beschrifteter Namensplatte bzw. Stelenbeschriftung		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.211,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.401,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) mit Stele	1.398,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) im Ruhegarten mit Schrifttafel	1.015,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.555,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	830,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	52,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin incl. beschrifteter Namensplatte bzw. Anteil Grabmal		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2573,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.462,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Kammer (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.047,00	Euro
d) Urnenbeisetzung im Indoor-Kolumbarium je Kammer (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.319,00	Euro
e) Erdbestattung im ökologischen Grabfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.633,00	Euro
f) Urnenbeisetzung im ökologischen Grabfeld je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.651,00	Euro
g) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) im Baum/Kiesgrab mit Namensplatte	1.015,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr zu a)	82,00	Euro
i) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zu b)	67,00	Euro
j) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr zu c)	96,00	Euro
k) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Indoor-Kolumbarium je Urnennische und Jahr zu d)	60,00	Euro
l) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr zu e)	150,00	Euro
m) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zu f)	76,00	Euro
n) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Baum/Kiesgrab je Grab und Jahr zu g)	45,00	Euro
n) Umwandlung von Wahlgrabstätten in Wahlgemeinschaftsgrabstätten: je Grabstätte und Jahr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ablauf des ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechtes der Wahlgrabstätte. Frühestens 15 Jahre nach der ersten Beisetzung möglich.	53,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 28.06.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 31,97 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten für die Unterhaltung
- c. Werkvertragskosten
- d. Auftragsarbeiten für die Verwaltungsarbeiten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	278,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	333,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	694,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	278,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	278,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	230,00	Euro
b) Orgelspiel	38,00	Euro
c) Benutzung der Ruhekammern / Abschiedsräume	100,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	750,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.943,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	555,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	555,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.388,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	416,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	472,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	833,00	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab	361,00	Euro
------------------------------	--------	------

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	75,00	Euro
--	-------	------

(2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung, eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00	Euro
---	-------	------

--	--	--

(3) Abräumung einer Grabstätte je Stunde	45,00	Euro
--	-------	------

(4) Zuschläge für Beerdigungen am Samstag (Mehrarbeitsvergütung für Personal)		
Bei Sargbestattungen	208,00	Euro
Bei Urnen Erdbestattungen	102,00	Euro
Bei Urnenbeisetzungen in Urnenkammern und Trauerfeiern ohne Beisetzungen	55,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.06.2017

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.06.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2015 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin

.....

Siegel

.....

.....